

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0343/2017
Amt/Aktenzeichen 60/15 00 25 Verf. § 8 Abs. 3	Datum 07.03.2017	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 28.03.2017

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Kulturausschuss	Kenntnisnahme	05.04.2017	Ö
Ortsbeirat Mainz-Marienborn	Kenntnisnahme	03.05.2017	Ö
Bau- und Sanierungsausschuss	Kenntnisnahme	04.05.2017	Ö
Stadtrat	Kenntnisnahme	17.05.2017	Ö

Betreff:

Feststellung der Eigenschaft als unbewegliches Kulturdenkmal gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) für Mercatorstraße 9 und Gartengrundstück Flur 1, Flurstück-Nr. 59/1 in Mainz-Marienborn
hier: Anhörung der Gemeinde nach § 8 Abs. 5 DSchG

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 16.03.2017

gez. Marianne Grosse

Marianne Grosse
Beigeordnete

Mainz,

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Bedenken und Anregungen werden nicht geltend gemacht.

Sachverhalt

Gemäß dem Schreiben der zuständigen Denkmalfachbehörde, der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege (GDKE) vom 17.02.2016 soll der Schutzzweck des förmlich geschützten Einzeldenkmals Mercatorstraße 9 (ehemalige Zehntscheuer des St. Viktorstiftes, Unterschutzstellung per Verwaltungsakt vom 15.10.1985) aufgrund der historischen Zusammenhänge um ein angebautes ehemaliges Stallgebäude sowie das benachbarte Gartengrundstück mit historischer Umfassungsmauer (Gemarkung Marienborn, Flur 1, Flurstück-Nr. 59/1) erweitert werden. Die genannten Anwesen liegen unmittelbar angrenzend an die Katholische Pfarr- und Wallfahrtskirche St. Stephan (Im Borner Grund 34) in Mainz-Marienborn. Die genaue Eingrenzung des zukünftigen Schutzgebiets wurde von der GDKE per E-Mail vom 25.01.2017 zugeleitet (siehe Anhang).

Durch das „Zweite Landesgesetz“ zur Änderung des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes vom 26.11.2008 (GVBl., S. 301) wurde das Denkmalschutzgesetz (DSchG) des Landes Rheinland-Pfalz novelliert. Gemäß der Übergangsregelung in § 34 des novellierten Denkmalschutzgesetzes (DSchG) gilt das Kulturdenkmal Mercatorstraße 9 als festgestellt im Sinne des § 8 Abs. 3 DSchG. Zur Klarstellung soll daher die Erweiterung des Schutzzwecks in der oben genannten Form nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 DSchG als Verwaltungsakt erlassen werden. Der neue Verwaltungsakt wird somit die Unterschutzstellung vom 15.10.1985 ersetzen.

Die Erweiterung des Schutzzwecks wurde erforderlich, um den wertvollen Kernbereich der historischen Siedlung Marienborn um die Wallfahrtskirche zu schützen, der zuvor über die Rechtsverordnung zum Schutz der Denkmalzone „Historischer Dorfkern Marienborn“ vom 31.10.1988 geschützt war. Nach Stellungnahme der Denkmalfachbehörde 18.02.2016 ist diese Rechtsverordnung jedoch aus fachlichen Gründen aufzuheben (siehe Vorlage 0069/2017).

Nach Abschluss des Feststellungsverfahrens nach § 8 Abs. 3 DSchG wird das Kulturdenkmal in die von der Denkmalfachbehörde geführte Denkmalliste gemäß § 10 DSchG mit dem im Anhang aufgeführten Kurztext aufgenommen (siehe Vorlage 0068/2017).

Mit dieser Vorlage erfolgt nach § 8 Abs. 5 DSchG die gesetzlich erforderliche Anhörung der Gemeinde, in deren Gebiet sich die Schutzmaßnahme auswirkt.

Kurztext für die Denkmalliste:

Mainz-Marienborn, Mercatorstraße 9 und Gartengrundstück Flur 1, Flurstück 59/1

Ehem. Zehntscheune des St. Viktorstiftes mit Schildgiebel sowie Stallgebäude, 17./18. Jh., später verändert; Garten mit Bruchsteinmauer, 18./19. Jh.

Beschreibung:

Die ehemalige Zehntscheune des Stiftes St. Viktor von Mainz wurde im Südosten des historischen Ortskerns vermutlich im 17. Jahrhundert nächst der Kirche als stattlicher Bruchsteinbau errichtet und im 18. Jahrhundert verändert. Kennzeichnend sind das steile Satteldach und der erneuerte Schildgiebel im Norden. Der Fachwerkgiebel im Süden entstand wie das Dachtragwerk mit liegendem Stuhl wohl im 18. Jahrhundert. Der Bau ist tonnengewölbt teilunterkellert.

Südlich schließt ein ehemaliges, hofseitig zurücktretendes Stallgebäude an, ebenfalls ein Bruchsteinbau unter Satteldach. Die gartenseitigen, westlichen Außenmauern beider Bauteile zeigen einen übergreifenden durchgehenden Mauerwerksverband aus kleinteiligen Bruchsteinen. Zwischen 2012 und 2015 erfolgte eine Instandsetzung mit dem Dachausbau der Scheune sowie dem Umbau des Stalles zur Wohnnutzung (Umbau der Hoffront, Einbau einer Dachloggia).

Der an die Ökonomie anschließende zugehörige Garten reicht bis zur katholischen Pfarr- und Wallfahrtskirche und wird im Süden von einer langgezogenen, vom Stallgebäude ausgehenden Einfriedungsmauer des 18. und 19. Jahrhunderts aus Bruchsteinen entlang des Fußwegs Reulchen begrenzt, die schließlich in die alte Kirchhofmauer übergeht.

Denkmalbegründung:

Die ehemalige Zehntscheune und das angebaute Stallgebäude bilden einen baulichen und funktionalen Zusammenhang als einstige Ökonomie des regionalhistorisch hochbedeutenden St. Viktorstiftes. Das Stallgebäude grenzt giebelseitig, im Süden an den in Ostwestrichtung verlaufenden Fußweg Reulchen, der Mercatorstraße und Gottfried-Schwalbach-Straße verbindet und hier zusammen mit der Gartenmauer die mittelalterlich-frühneuzeitliche Dorfgrenze markiert. Durch die Freifläche des Gartens ergibt sich ein räumlicher Zusammenhang bzw. eine Blickbeziehung zwischen der Kirche und der betreffenden Ökonomie, die durch die o. g. verbindende Bruchsteinmauer wirkungsvoll akzentuiert wird. Die historische Grenzmauer zwischen dem Kirchhof und dem Garten des Anwesens Mercatorstraße 9 ist bereits als Teil des Kulturdenkmals „katholische Pfarr- und Wallfahrtskirche“ geschützt. Da das St. Viktorstift seit hochmittelalterlicher Zeit auch das Patronat der Kirche innehatte, wird durch die unmittelbare Nachbarschaft der Kirche und der betreffenden Ökonomie ein ortsgeschichtlicher Zusammenhang von hohem Stellenwert in besonders anschaulicher Weise verdeutlicht. Darüber hinaus stellt die Ökonomie eines der ältesten erhaltenden Beispiele für diese Bauaufgabe im Stadtgebiet dar.